

**Änderungstarifvertrag Nr. 11
zum Tarifvertrag für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main
(TV-G-U)**

vom 11. September 2017

Zwischen

der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main,
vertreten durch die Präsidentin,
Theodor-W.-Adorno-Platz 1, 60323 Frankfurt am Main,

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
vertreten durch den Landesverband Hessen,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabelle

Die gekündigte Anlage B des Tarifvertrages für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (TV-G-U) vom 22. Februar 2010, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 25. Juni 2015, wird für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2017 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Änderung des TV-G-U

Der Tarifvertrag für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (TV-G-U) vom 22. Februar 2010, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 25. Juni 2015, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird in Teil A. Allgemeiner Teil wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile zu § 18 wird die Angabe „(unbesetzt)“ durch das Wort „Fachkräftezulage“ ersetzt.
 - bb) Nach der Zeile zu § 18 wird die Zeile „§ 18a (unbesetzt)“ eingefügt.
 - b) Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften wird wie folgt geändert:

In der Zeile zu § 38a wird die Angabe „unbesetzt“ durch das Wort „Bezugnahme“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Zulage nach § 16 Absatz 5“ werden die Wörter „sowie die Fachkräftezulage nach § 18“ eingefügt.
 - b) Das Wort „bleibt“ wird durch das Wort „bleiben“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“
 - b) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Die Beschäftigten dürfen ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.

Protokollerklärung zu § 3 Absatz 8:

¹Die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main versteht sich als weltoffener Ort für Forschung und Lehre. Daher verpflichten sich die Parteien, sofern eine Gerichtsentscheidung die gleichlautende Regelung im Beamtenstatusgesetz, TV-G-U oder TV-H oder einem anderen Tarifvertrag rechtskräftig aufhebt, zur sofortigen Aufnahme der Verhandlung über den daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungsbedarf zu diesem Gegenstand. ²Gleiches gilt für den Fall der Streichung der entsprechenden Regelung im Beamtenstatusgesetz.

Niederschriftserklärung zu § 3 Absatz 8:

¹Die Gewerkschaftsseite bezweifelt die Rechtmäßigkeit des „Vollverschleierungsverbotes“ im Hinblick auf die grundgesetzlichen Normen der Artikel 3 und 4 bzw. 12 (freie Berufswahl). ²Denn das Vollverschleierungsverbot hat nach Auffassung der Gewerkschaften die Qualität, eine indirekte Diskriminierung in Bezug auf Religionsausübung und – offensichtlich sind davon nur Frauen betroffen – Geschlecht nach sich zu ziehen. ³Für potentielle Bewerberinnen, die aus religiösen Gründen das Tragen einer Vollverschleierung für sich in Anspruch nehmen möchten, könnte Art. 12 des Grundgesetzes tangiert sein. ⁴Diese Regelung gilt pauschal für alle Tarifbeschäftigten. ⁵Auch wenn zu konzedieren ist, dass in bestimmten, gegebenenfalls auch sehr umfangreichen Bereichen der öffentlichen Verwaltung das Tragen einer Vollverschleierung aufgrund der spezifischen Tätigkeit nicht möglich ist – insbesondere auch dort, wo sonstige Regelungen über Dienstkleidung Anwendung finden –, so ist es doch die Pauschalität des Verbots, die die Unrechtmäßigkeit der gesamten Norm nach Auffassung der Gewerkschaften begründet. ⁶Zudem betonen die Gewerkschaften, dass sie aktiv gegen Diskriminierung und Ressentiments in Hochschule und Gesellschaft eintreten.
 - (9) [Derzeit nicht belegt, wird für etwaige Dienstkleidungs Vorschriften freigehalten]
4. In § 14 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1 und 2“ gestrichen. Nach Absatz 3 wird folgende

Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 14 Absatz 3:

¹Beschäftigte, denen am 28. Februar 2017 eine Zulage nach § 14 Absatz 3 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 10 zum TV-G-U vom 25. Juni 2015 zusteht, erhalten diese Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. ²Für eine vor dem 1. März 2017 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 28. Februar 2017 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 noch keine Zulage gezahlt wird, gilt Satz 1 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre.“

5. § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der Tabellenentgelte ist in der Anlage B festgelegt.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen jeweils sechs Stufen.“

- b) Dem Absatz 1 werden folgende Protokollerklärungen angefügt:

„Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 1:

1. *¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-G-U) wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 TVÜ-G-U gelten entsprechend.*

2. *¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben bzw. neun Jahren in Stufe 3 wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 4 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 4 zuzüglich des Erhöhungsbetrages nach Anlage B zum TV-G-U niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, verbleiben die Beschäftigten in ihrer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe; § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 TVÜ-G-U gelten entsprechend.“*

- c) Den Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung Nr. 5 angefügt:

„5. Sofern nach § 16 Absatz 3 Satz 2 für die Tätigkeit eine besondere Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 gilt, erfolgt in den Fällen des Satzes 3 die Einstellung in Stufe 3 bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von insgesamt mindestens sechs Jahren.“

- d) In Absatz 3 Satz 1 fünfter Spiegelstrich wird die Angabe „bei den Entgeltgruppen 2 bis 8“ gestrichen.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und

- die über Satz 1 Buchstabe i hinausgehende Elternzeit,
- Beurlaubungen zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen sowie
- Zeiten einer Unterbrechung bei Beschäftigten, die für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Saisonbeschäftigte),

sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Werden die Beschäftigten aus der Stufe 5 oder 6 einer der Entgeltgruppen 1 bis 8 in die Entgeltgruppe 9 mit veränderten Stufenlaufzeiten (fünf Jahre in Stufe 2 oder sieben Jahre bzw. neun in Stufe 3) höhergruppiert, so werden diese Beschäftigten der Stufe 4 zugeordnet. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe sind die Beschäftigten der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Beschäftigte erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.

Protokollerklärungen zu § 17 Absatz 4:

1. ¹Sobald eine landesarbeitsgerichtliche oder höhergerichtliche Entscheidung die Regelung zur stufengleichen Höhergruppierung in einem Tarifvertrag, insbesondere in einem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes, für unwirksam erachtet, gilt Folgendes:

²§ 17 Absatz 4 und die ihn ergänzenden sowie die mit ihm in sachlichem Zusammenhang stehenden Vorschriften des TV-G-U und TVÜ-G-U (z.B. § 14 Absatz 3 TV-G-U, § 31 Absatz 3 TV-G-U, § 32 Absatz 3 TV-G-U, § 6 Absatz 4 TVÜ-G-U) gelten ab Verkündung der o.g. gerichtlichen Entscheidung ohne Berücksichtigung der Ausschlussfristen nach § 37 rückwirkend mit Wirkung zum 1. März 2017 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum TV-G-U vom 25. Juni 2015 sowie des Änderungstarifvertrages Nr. 6 zum TVÜ-G-U vom 19. Mai 2015 wieder, sofern und solange keine rechtskräftige BAG-Entscheidung die stufengleiche Höhergruppierung als rechtmäßig erachtet. ³Ab Verkündung der o.g. gerichtlichen Entscheidung verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung des § 17 Absatz 4 aufzunehmen. ⁴Eine Rückforderung von etwaig zu viel gezahltem Entgelt für die Zeit der Geltung von § 17 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TV-G-U vom 11. September 2017 erfolgt bis zum Abschluss der Verhandlungen nicht. ⁵Etwaige Ansprüche Dritter, die entsprechend der gerichtlichen Feststellung durch § 17 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TV-G-U vom 11. September 2017 diskriminiert wurden, sind verfallen bzw. verfallen, wenn sie nicht binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit gegenüber der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main schriftlich geltend gemacht wurden. ⁶Hat die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main die Anspruchserfüllung schriftlich abgelehnt oder sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach Geltendmachung des Anspruchs erklärt, so ist der Anspruch erloschen, wenn er von den Beschäftigten nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Ablehnung oder nach Fristablauf gerichtlich geltend gemacht worden ist. ⁷Ansprüche, die dem Mindestlohngesetz unterliegen, sind nicht von den Ausschlussfristen erfasst.
2. ¹Die bis zum 28. Februar 2017 auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum TV-G-U vom 25. Juni 2015 erfolgten Höhergruppierungen bleiben von der Neuregelung des § 17 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TV-G-U vom 11. September 2017 unberührt. ²Beschäftigte, denen am 28. Februar 2017 ein Garantiebetrug nach § 17 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum TV-G-U vom 25. Juni 2015 zusteht, erhalten diesen Garantiebetrug während der betreffenden Stufenlaufzeit weiterhin. ³Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. ⁴Sie betragen:
 - a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - 31,55 Euro ab 1. März 2017
 - 32,24 Euro ab 1. Februar 2018
 - b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - 63,10 Euro ab 1. März 2017
 - 64,49 Euro ab 1. Februar 2018.
3. Bis zur Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 werden die Beschäftigten bei einer Höhergruppierung aus der Stufe 5 oder 6 einer der Entgeltgruppen 1 bis 8 in eine der Entgeltgruppen 9 bis 15 der Stufe 5 zugeordnet.

4. ¹Bei einer Herabgruppierung aus den Stufen 5 und 6 der Entgeltgruppe 9 bis 15 in die Entgeltgruppe 9 mit veränderten Stufenlaufzeiten (fünf Jahre in Stufe 2 oder sieben bzw. neun Jahre in Stufe 3) werden die Beschäftigten der Stufe 4 zugeordnet. ²Werden die Beschäftigten aus der Stufe 5 oder 6 einer der Entgeltgruppen 1 bis 8 in die Entgeltgruppe 9 mit veränderten Stufenlaufzeiten höhergruppiert und dort der Stufe 4 zugeordnet, werden diese Beschäftigten im Falle einer sich anschließenden Herabgruppierung der Stufe zugeordnet, die sie vor der Höhergruppierung erreicht hatten. ³Die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Herabgruppierung.“

8. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Fachkräftezulage

¹Zur Gewinnung oder Bindung von Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten nach Teil I oder Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Teils II der Anlage A sowie Beschäftigten nach Abschnitt 11 Unterabschnitt 1 bis 4 und Abschnitt 15 Unterabschnitt 1 bis 2 sowie Abschnitt 15 Unterabschnitt 5 und Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 bis 2 des Teils II der Anlage A kann eine Zulage als Fachkräftezulage in Höhe von bis zu 20 v.H. der Stufe 2 gezahlt werden. ²Die Zulage ist befristet und tritt mit Inkrafttreten einer Neuregelung der Tätigkeitsmerkmale für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte nach Teil I oder Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Teils II der Anlage A oder für Beschäftigte nach Abschnitt 11 Unterabschnitt 1 bis 4, Abschnitt 15 Unterabschnitt 1 bis 2, Abschnitt 15 Unterabschnitt 5 oder Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 bis 2 des Teils II der Anlage A insgesamt ohne Nachwirkung außer Kraft. ³§ 16 Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.“

9. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a (unbesetzt)“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Wird während des Bemessungszeitraums eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Pflegezeitgesetz oder nach dem Familienpflegezeitgesetz ausgeübt, bemisst sich die Jahressonderzahlung in dem Kalenderjahr, in dem die Teilzeitbeschäftigung beginnt, nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Teilzeitbeschäftigung.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe c wird nach dem Wort „hat“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) Inanspruchnahme der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 3 Pflegezeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung beginnt, wenn am Tag vor Antritt der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung Anspruch auf Entgelt bestanden hat.“

11. Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„²Der Erhöhungssatz für vor dem 1. März 2017 zustehende Entgeltbestandteile beträgt 1,98 v.H., für vor dem 1. Februar 2018 zustehende Entgeltbestandteile 1,98 v.H.“

12. In § 31 Absatz 3 Satz 2 werden die Angaben „Satz 1 und 2“ gestrichen.

13. In § 32 Absatz 3 Satz 2 werden die Angaben „Satz 1 und 2“ gestrichen.

14. § 38a gilt in folgender Fassung:

„§ 38a Bezugnahme

- (1) ¹Zukünftige Änderungen der Regelungen der §§ 1 – 39 des TV-H gelten zeit- und inhaltsgleich auch für die Beschäftigten der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main, die unter den Geltungsbereich des vorliegenden Tarifvertrags fallen (dynamische Verweisung), soweit im vorliegenden Tarifvertrag nicht Abweichendes vereinbart ist. ²Die Regelungsgegenstände des § 40 TV-H sind von dieser dynamischen Verweisung nicht erfasst.

- (2) ¹Wird der vorliegende Tarifvertrag gekündigt oder endet er aus sonstigen Gründen, wirkt auch der in Bezug genommene TV-H nur noch nach. ²Spätere Änderungen oder Ergänzungen des TV-H zwischen den Tarifvertragsparteien wirken nicht mehr für die Beschäftigten der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main.
- (3) ¹Die Laufzeit des TV-G-U und einzelner Regelungen des TV-G-U bleibt von der dynamischen Bezugnahmeklausel unberührt. ²Unberührt von der dynamischen Bezugnahmeklausel bleiben auch vom TV-H abweichende Fristen des TV-G-U sowie materielle und redaktionelle Anpassungen/Abweichungen.“
15. § 39 Absatz 3 Buchstabe I erhält folgende Fassung:
- „I) die Entgelttabelle (Anlage B) mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2018; eine Kündigung nach Absatz 2 umfasst nicht die Entgelttabellen.“
16. In § 40 Nr. 2 zu § 3 wird Nr. 3 wie folgt geändert:
- a) Im Einleitungssatz wird die Angabe „Absätze 8 und 9“ durch die Angabe „Absätze 10 und 11“ ersetzt.
- b) In den bisherigen Absätzen 8 und 9 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „10“ und die Angabe „9“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
17. § 40 Nr. 6 Zu § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Nr. 6 Zu § 18a“
- b) Im Einleitungssatz wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 18a“ ersetzt.
- c) Die Formulierung „**§ 18 Besondere Zahlungen im Drittmittelbereich, Leistungszulage und –prämie**“ wird durch die Formulierung „**§ 18 a Besondere Zahlungen im Drittmittelbereich, Leistungszulage und –prämie**“ ersetzt.
18. Die Anlagen B und E werden durch die Anlagen B und E ersetzt, die als Anlagen 1 und 2 diesem Änderungsstarifvertrag beigelegt sind.

§ 3

Änderung der Anlage A zum TV-G-U

Die Anlage A zum TV-G-U wird wie folgt geändert:

1. Teil II Abschnitt 19 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Entgeltgruppe 11 wird der einzigen Fallgruppe folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 13.)“
- b) Entgeltgruppe 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Fallgruppen 1 und 2 wird der Klammerzusatz jeweils wie folgt gefasst:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 3 und Nr. 13.)“
- bb) Den Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 13.)“
- c) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Fallgruppen 1 und 2 wird der Klammerzusatz jeweils wie folgt gefasst:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 5 und Nr. 13.)“

- bb) Den Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 13.)“
- d) In Entgeltgruppe 8 wird in den Fallgruppen 1 und 2 der Klammerzusatz jeweils wie folgt gefasst:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 6 und Nr. 13.)“
2. Teil II Abschnitt 19 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Entgeltgruppe 11 wird der Fallgruppe 2 folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)“
- b) In Entgeltgruppe 9 wird der Fallgruppe 2 folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 12.)“
3. Teil II Abschnitt 19 Unterabschnitt 6 wird wie folgt geändert:
- a) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Fallgruppe 1 wird der zweite Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 7 und Nr. 13.)“
- bb) In Fallgruppe 2 wird nach dem ersten Klammerzusatz folgender Klammerzusatz eingefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 13.)“
- b) Entgeltgruppe 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Fallgruppe 1 wird der erste Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 10 und Nr. 13.)“
- bb) In Fallgruppe 2 wird vor dem Klammerzusatz folgender Klammerzusatz eingefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 13.)“

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 11. September 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. März 2018 schriftlich beantragen.

§ 5

Redaktionelle Bereinigungen

Redaktionelle Bereinigungen des TV-G-U sind der Anlage 3 zu entnehmen.

§ 6

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4, Nr. 7 Buchstabe b, Nr. 8, 9, 11, 12, 13, 16, 17, 18 sowie § 3 mit Wirkung vom 1. März 2017,

Die Niederschriftserklärungen zum TV-G-U in der Fassung vom 25. Juni 2015 werden wie folgt geändert:

1. Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Zu § 16 Absatz 2:

- a) Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass stichtagsbezogene Verwerfungen zwischen übergeleiteten Beschäftigten und Neueinstellungen entstehen können.
- b) Die Frage der Entzerrung der Entgeltgruppe 9 wird Gegenstand der Verhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-G-U (Nr. II. 5 der Tarifeinigung vom 11. September 2017) sein.“

2. Nummer 12 zu § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„12. (unbesetzt)“

3. Nummer 17 zu § 40 Nr. 6 (betreffend § 18 Absatz 2 und 3 TV-G-U) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 18a“ ersetzt.
- b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zur Leistungsorientierung im Bereich der Universität, wie sich dies u. a auch aus der Regelung des § 17 Absatz 2 TV-G-U ergibt. Es wird vereinbart, die Entwicklung im Bereich tariflich geregelter Leistungszulagen bzw. Leistungsprämien, insbesondere im TV-H sowie im TVöD zu gegebener Zeit einer Bewertung zu unterziehen, um hieraus ggfls. Konsequenzen für den Bereich der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main zu ziehen. In diese Betrachtung sollen auch die Entwicklungen im hessischen Dienstrecht einbezogen werden.“

Anlage 1
zum Änderungsstarifvertrag Nr. 11 zum TV-G-U
vom 11. September 2017

Anlage B

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15
gültig vom 1. März 2017 bis 31. Dezember 2017

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.308,01	4.778,54	4.955,73	5.585,13	6.061,78	
14	3.898,60	4.326,35	4.576,88	4.955,73	5.536,25	
13	3.597,61	3.990,27	4.204,13	4.619,65	5.194,05	
12	3.232,17	3.579,63	4.075,79	4.515,76	5.084,06	
11	3.124,34	3.453,83	3.699,46	4.075,79	4.625,76	
10	3.010,51	3.334,01	3.579,63	3.825,28	4.301,91	
9	2.688,23	2.963,20	3.103,62	3.489,78	3.801,31	
8	2.524,42	2.781,85	2.898,84	3.010,01	3.132,87	3.208,93
7	2.372,32	2.612,18	2.770,14	2.887,15	2.980,76	3.062,65
6	2.331,35	2.565,38	2.682,39	2.799,39	2.875,46	2.957,35
5	2.237,75	2.460,07	2.577,09	2.688,23	2.775,99	2.834,49
4	2.132,44	2.348,92	2.495,18	2.577,09	2.658,98	2.711,63
3	2.103,19	2.313,81	2.372,32	2.465,92	2.541,97	2.606,34
2	1.951,07	2.144,14	2.202,65	2.261,15	2.395,71	2.536,12
1		1.752,17	1.781,42	1.816,52	1.851,63	1.939,38

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15
gültig vom 1. Januar 2018 bis 31. Januar 2018

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.308,01	4.778,54	4.955,73	5.585,13	6.061,78	6.288,07
14	3.898,60	4.326,35	4.576,88	4.955,73	5.536,25	5.742,92
13	3.597,61	3.990,27	4.204,13	4.619,65	5.194,05	5.387,94
12	3.232,17	3.579,63	4.075,79	4.515,76	5.084,06	5.273,85
11	3.124,34	3.453,83	3.699,46	4.075,79	4.625,76	4.798,44
10	3.010,51	3.334,01	3.579,63	3.825,28	4.301,91	4.462,50
9	2.688,23	2.963,20	3.103,62	3.489,78	3.801,31	3.943,21
8	2.524,42	2.781,85	2.898,84	3.010,01	3.132,87	3.208,93
7	2.372,32	2.612,18	2.770,14	2.887,15	2.980,76	3.062,65
6	2.331,35	2.565,38	2.682,39	2.799,39	2.875,46	2.957,35
5	2.237,75	2.460,07	2.577,09	2.688,23	2.775,99	2.834,49
4	2.132,44	2.348,92	2.495,18	2.577,09	2.658,98	2.711,63
3	2.103,19	2.313,81	2.372,32	2.465,92	2.541,97	2.606,34
2	1.951,07	2.144,14	2.202,65	2.261,15	2.395,71	2.536,12
1		1.752,17	1.781,42	1.816,52	1.851,63	1.939,38

In der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Laufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 53,50 Euro.

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15
gültig vom 1. Februar 2018 bis 30. September 2018

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.402,79	4.883,67	5.064,76	5.708,00	6.195,14	6.288,07
14	3.984,37	4.421,53	4.677,57	5.064,76	5.658,05	5.742,92
13	3.676,76	4.078,06	4.296,62	4.721,28	5.308,32	5.387,94
12	3.303,28	3.658,38	4.165,46	4.615,11	5.195,91	5.273,85
11	3.193,08	3.529,81	3.780,85	4.165,46	4.727,53	4.798,44
10	3.076,74	3.407,36	3.658,38	3.909,44	4.396,55	4.462,50
9	2.747,37	3.028,39	3.171,90	3.566,56	3.884,94	3.943,21
8	2.579,96	2.843,05	2.962,61	3.076,23	3.201,79	3.279,53
7	2.424,51	2.669,65	2.831,08	2.950,67	3.046,34	3.130,03
6	2.382,64	2.621,82	2.741,40	2.860,98	2.938,72	3.022,41
5	2.286,98	2.514,19	2.633,79	2.747,37	2.837,06	2.896,85
4	2.179,35	2.400,60	2.550,07	2.633,79	2.717,48	2.771,29
3	2.149,46	2.364,71	2.424,51	2.520,17	2.597,89	2.663,68
2	1.993,99	2.191,31	2.251,11	2.310,90	2.448,42	2.591,91
1		1.790,72	1.820,61	1.856,48	1.892,37	1.982,05

In der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Laufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 53,50 Euro.

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15
gültig ab 1. Oktober 2018

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.402,79	4.883,67	5.064,76	5.708,00	6.195,14	6.380,99
14	3.984,37	4.421,53	4.677,57	5.064,76	5.658,05	5.827,79
13	3.676,76	4.078,06	4.296,62	4.721,28	5.308,32	5.467,57
12	3.303,28	3.658,38	4.165,46	4.615,11	5.195,91	5.351,79
11	3.193,08	3.529,81	3.780,85	4.165,46	4.727,53	4.869,36
10	3.076,74	3.407,36	3.658,38	3.909,44	4.396,55	4.528,45
9	2.747,37	3.028,39	3.171,90	3.566,56	3.884,94	4.001,49
8	2.579,96	2.843,05	2.962,61	3.076,23	3.201,79	3.279,53
7	2.424,51	2.669,65	2.831,08	2.950,67	3.046,34	3.130,03
6	2.382,64	2.621,82	2.741,40	2.860,98	2.938,72	3.022,41
5	2.286,98	2.514,19	2.633,79	2.747,37	2.837,06	2.896,85
4	2.179,35	2.400,60	2.550,07	2.633,79	2.717,48	2.771,29
3	2.149,46	2.364,71	2.424,51	2.520,17	2.597,89	2.663,68
2	1.993,99	2.191,31	2.251,11	2.310,90	2.448,42	2.591,91
1		1.790,72	1.820,61	1.856,48	1.892,37	1.982,05

In der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Laufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 107 Euro.

Beträge der in der Entgeltordnung zum TV-G-U geregelten Zulagen

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vorphundertatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	vom 1. März 2017 bis 31. Januar 2018	ab 1. Februar 2018
	Euro/Monat	
1	152,14	155,49
2	143,48	146,64
3	133,10	136,03
4	125,56	128,32
5	121,70	124,38
6	118,68	121,29
7	107,62	109,99
8	106,80	109,15
9	94,17	96,24
10	81,38	83,17
11	56,20	57,44
12	100,00	102,20
13	80,00	81,76
14	50,00	51,10

³Im Zusammenhang mit der Einführung von Entgeltgruppenzulagen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. März 2017 (§ 3 Nr. 1 bis 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TV-G-U vom 11. September 2017) gilt folgende Übergangsregelung:

Beschäftigte im Sinne von § 29 Absatz 2 TVÜ-G-U, die einen Antrag nach § 29 Absatz 3 TVÜ-G-U nicht gestellt haben, erhalten eine Entgeltgruppenzulage nach Nr. 12 bis 14, wenn sie bei Anwendung von § 12 nach einer der in § 3 Nr. 1 bis 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TV-G-U vom 11. September 2017 aufgeführten Fallgruppen des Teils II Abschnitt 19 der Entgeltordnung zum TV-G-U eingruppiert wären.

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vorhundertersatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	vom 1. März 2017 bis 31. Januar 2018	ab 1. Februar 2018
	Euro/Monat	
1	106,83	109,18
2	92,66	94,70
3	145,71	148,92
4	128,84	131,67
5	121,79	124,47
6	115,33	117,87

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	vom 1. März 2017 bis 31. Januar 2018	ab 1. Februar 2018
	Euro/Monat	
1	155,86	159,29
2	266,78	272,65

I. TV-G-U:

1. § 1 Absatz 2 Buchstabe e

§ 1 Absatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Auszubildende, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege sowie Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten,“

2. § 5 Absatz 7 Satz 3

§ 5 Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Dies gilt nicht, wenn die/der Beschäftigte nicht innerhalb von sechs Monaten entsprechend der erworbenen Qualifikation durch die Qualifizierungsmaßnahme beschäftigt wird oder wenn die Beschäftigte wegen Schwangerschaft oder Niederkunft gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.“

3. § 6 Absatz 3 Satz 3

§ 6 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.“

4. § 6 Absatz 11 Satz 2

§ 6 Absatz 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende durchschnittliche regelmäßige oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde.“

5. § 8 Absatz 2 Satz 1 und 2

§ 8 Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Sofern kein Arbeitszeitkonto nach § 10 eingerichtet ist oder wenn ein solches besteht, die/der Beschäftigte jedoch keine Faktorisierung nach Absatz 1 geltend macht, erhält die/der Beschäftigte für Überstunden (§ 7 Absatz 7), die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v.H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe; höchstens jedoch nach der Stufe 4.“

6. § 16 Absatz 2 Satz 3

§ 16 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2 beziehungsweise – bei Einstellung nach dem 31. März 2013 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren – in Stufe 3.“

7. Nr. 1 Satz 3 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3

Nr. 1 Satz 3 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„³Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.“

8. § 22 Absatz 2 Satz 3

§ 22 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zugrunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.“

9. Protokollerklärung zu § 30 Absatz 1 Satz 2

Die Protokollerklärung zu § 30 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Protokollerklärung zu § 30 Absatz 1 Satz 2:

Die Absätze 3 bis 5 gelten auch nicht für Arbeitsverhältnisse, die von der Übergangsvorschrift des § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz erfasst sind.“

10. § 30 Absatz 5 Satz 2

§ 30 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber

<i>von insgesamt mehr als sechs Monaten</i>	<i>vier Wochen,</i>
<i>von insgesamt mehr als einem Jahr</i>	<i>sechs Wochen</i>
<i>zum Schluss eines Kalendermonats,</i>	
<i>von insgesamt mehr als zwei Jahren</i>	<i>drei Monate,</i>
<i>von insgesamt mehr als drei Jahren</i>	<i>vier Monate</i>
<i>zum Schluss eines Kalendervierteljahres.“</i>	

11. Protokollerklärung zu § 30 Absatz 5

Die Protokollerklärung zu § 30 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Protokollerklärung zu § 30 Absatz 5:

Bei mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen führen weitere vereinbarte Probezeiten nicht zu einer Verkürzung der Kündigungsfrist.“

12. § 32 Absatz 3 Satz 2

§ 32 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, und der nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2.“

13. § 34 Absatz 1 Satz 2

§ 34 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2)

<i>bis zu einem Jahr</i>	<i>einen Monat zum Monatsschluss,</i>
<i>von mehr als einem Jahr</i>	<i>6 Wochen,</i>
<i>von mindestens 5 Jahren</i>	<i>3 Monate,</i>

von mindestens 8 Jahren 4 Monate,
von mindestens 10 Jahren 5 Monate,
von mindestens 12 Jahren 6 Monate
zum Schluss eines Kalendervierteljahres.“

14. Einführungshalbsatz des § 39 Absatz 3

Einführungshalbsatz des § 39 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 2 können von jeder Tarifvertragspartei schriftlich gekündigt werden“

15. § 40 Nr. 2 zu § 3 Ziffer 1

§ 40 Nr. 2 zu § 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. § 3 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

- (1) ¹Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Einrichtung, insbesondere der spezifischen Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung, auszuführen.“

16. § 40 Nr. 3 zu § 6 Ziffer 1

§ 40 Nr. 3 zu § 6 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. § 6 Absatz 2 gilt in folgender Fassung:

- (2) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 kann bei Beschäftigten, die ständig Wechselschicht oder Schichtarbeit zu leisten haben, sowie für die Durchführung so genannter Sabbatjahrm Modelle ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.“

II. Entgeltordnung zum TV-G-U:

1. Nr. 1 Absatz 4 Satz 1 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Nr. 1 Absatz 4 Satz 1 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

„¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils I oder II eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne dass sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, davon erfasst werden, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächstniedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert.“

2. Nr. 1 Absatz 4 Satz 3 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Nr. 1 Absatz 4 Satz 3 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

„³Gegenüber den Entgeltgruppen 14 und 13 Ü gilt hierbei die Entgeltgruppe 13 als nächstniedrigere Entgeltgruppe.“

3. Nr. 1 Absatz 4 Satz 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Nr. 1 Absatz 4 Satz 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

„⁴Für Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz gilt die Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6“ als nächstniedrigere Entgeltgruppe.“

4. Nr. 11 Absatz 1 Satz 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Nr. 11 Absatz 1 Satz 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

„²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt.“

5. Nr. 2 Buchstabe a der Protokollerklärungen des Teils II Abschnitt 5.2

Nr. 2 Buchstabe a der Protokollerklärungen des Teils II Abschnitt 5.2 erhält folgende Fassung:

„a) zur Vermittlung von Gesprächen, die von der annehmenden Vermittlungskraft nicht routinemäßig vermittelt werden können, oder“

6. Nr. 2 der Vorbemerkungen des Teils II Abschnitt 8.3

Nr. 2 der Vorbemerkungen des Teils II Abschnitt 8.3 erhält folgende Fassung:

„2. Unter diesen Abschnitt fallen auch Beschäftigte, die nicht mindestens zur Hälfte in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen anfertigen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie geläufig in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen nach Diktat schreiben können, und wenn sie handschriftliche Vorlagen in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen abschreiben.“

7. Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 des Teils II Abschnitt 9.1

Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 des Teils II Abschnitt 9.1 erhält folgende Fassung:

„3. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7 und 8)“

8. Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 9.1

Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 9.1 erhält folgende Fassung:

„2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7, 9 und 10)“

9. Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 des Teils II Abschnitt 9.1

Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 des Teils II Abschnitt 9.1 erhält folgende Fassung:

„3. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass die Beschäftigten auf ihrem Fachgebiet in der technischen Beratung einfacherer Art oder bei der Durchführung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7 und 11)“

10. Entgeltgruppe 5 des Teils II Abschnitt 9.1

Entgeltgruppe 5 des Teils II Abschnitt 9.1 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe 5

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)“

11. Nr. 3 Buchstabe I der Protokollerklärungen des Teils II Abschnitt 9.1

Nr. 3 Buchstabe I der Protokollerklärungen des Teils II Abschnitt 9.1 erhält folgende Fassung:

„I) *Leiterinnen oder Leiter größerer Sachgebiete (Ämter, Abteilungen, Abschnitte oder Referate) in Gartenbauverwaltungen, wenn ihnen mindestens vier Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens*

der Entgeltgruppe 10 des Abschnitts 21 Unterabschnitt 1 oder

der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 des Teils I und

mindestens drei Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens

der Entgeltgruppe 8 oder der Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 4 oder 5 des Abschnitts 15 Unterabschnitt 4,

der Entgeltgruppe 6 des Teils I oder

der Entgeltgruppe 7 Fallgruppen 1, 2 oder 3 dieses Unterabschnitts

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind;“

12. Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 10.9

Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 10.9 erhält folgende Fassung:

„1. Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten,

denen mindestens zwei präparationstechnische Assistentinnen oder präparationstechnische Assistenten, davon mindestens eine oder einer mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)“

13. Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 10.15

Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 10.15 erhält folgende Fassung:

„2. Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit entsprechenden Tätigkeiten,

die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen.“

14. Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 11.2

Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 11.2 erhält folgende Fassung:

„2. Beschäftigte in der IT-Organisation

mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen,

die Fachaufgaben einfachen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)“

15. Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 15.1

Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 15.1 erhält folgende Fassung:

„1. Technische Beschäftigte mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit

- a) als Schichtführerin oder Schichtführer in großen thermischen Kraftwerken, großen Heizkraftwerken oder großen Müllverbrennungsanlagen, die außerhalb der regulären Tagesarbeitszeit für den gesamten Betrieb allein verantwortlich sind,
- b) in großen E-Lastverteileranlagen, die in der Schicht für die Netzbetriebsführung allein verantwortlich sind,
- c) als Leiterin oder Leiter von großen und vielschichtig strukturierten Instandsetzungsbereichen

sowie

sonstige technische Beschäftigte mit vergleichbarer Tätigkeit, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie die Tätigkeiten nach Buchstaben a bis c.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 1.)

(Hierzu Protokollerklärung)“

16. Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 15.4

Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 15.4 erhält folgende Fassung:

„2. Meisterinnen und Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meisterin oder Meister in der Entgeltgruppe 6 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages,

die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Gärtnergehilfinnen und Gärtnergehilfen oder Beschäftigten mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterinnenbrief bzw. gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen.“

17. Entgeltgruppe 6 des Teils II Abschnitt 15.4

Entgeltgruppe 6 des Teils II Abschnitt 15.4 erhält folgende Fassung:

„**Entgeltgruppe 6**

Meisterinnen und Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Gärtnergehilfin oder Gärtnergehilfe,

die die Aufsicht über eine Gruppe von Gärtnergehilfinnen und Gärtnergehilfen oder Beschäftigten mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterinnenbrief bzw. gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen.“

18. Entgeltgruppe 13 des Teils II Abschnitt 17

Entgeltgruppe 13 des Teils II Abschnitt 17 erhält folgende Fassung:

„**Entgeltgruppe 13**

Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten,

deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten der an kunstgeschichtlichen und kulturgeschichtlichen Sammlungen und Forschungseinrichtungen Beschäftigten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit.“

19. Nr. 5 Ziffer 6 Buchstabe b 2. Spiegelstrich der Protokollerklärungen des Teils II Abschnitt 17

Nr. 5 Ziffer 6 Buchstabe b 2. Spiegelstrich der Protokollerklärungen des Teils II Abschnitt 17 erhält folgende Fassung:

„- Herrichten und Aufstellen von Frisch- oder Stopfpräparaten von Vögeln und Säugetieren (nicht Dermoplastik) für Schauzwecke in naturgetreuer Haltung (Nachbilden des Körpers; Auswählen, Einführen und Verankern der Drähte; Stellunggeben und Ordnen des Gefieders oder des Fells);“

20. Nr. 1 Absatz 1 Satz 2 der Protokollerklärungen des Teils II Abschnitt 21.1

Nr. 1 Absatz 1 Satz 2 der Protokollerklärungen des Teils II Abschnitt 21.1 erhält folgende Fassung:

„²Das Gleiche gilt, wenn die behördliche Prüfung nach dem 30. Juni 1972 abgelegt worden ist, die Ausbildung jedoch vor dem 1. Juli 1972 begonnen hat.“

21. Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 21.2

Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 21.2 erhält folgende Fassung:

„1. Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, in einer Tätigkeit der Fallgruppe 2, die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 9)“

22. Entgeltgruppe 7 des Teils II Abschnitt 21.4

Entgeltgruppe 7 des Teils II Abschnitt 21.4 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe 7

Laborantinnen und Laboranten und Werkstoffprüferinnen und Werkstoffprüfer mit Abschlussprüfung,

die sich in Entgeltgruppe 6 besonders bewährt haben und deren Tätigkeit sich durch selbständige Leistungen aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt.“

23. Vorbemerkung des Teils II Abschnitt 21.8

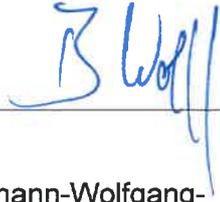
Die Vorbemerkung des Teils II Abschnitt 21.8 erhält folgende Fassung:

„Vorbemerkung:

Den Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechnikern mit Abschlussprüfung werden die nach der hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbautechnische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958 (StAnz. S. 134) in der jeweils geltenden Fassung ausgebildeten Kulturbautechnikerinnen und Kulturbautechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlussprüfung gleichgestellt.“

b) § 2 Nr. 6 Buchstabe a, b und d sowie Nr. 7 Buchstabe a, Nr. 10 am 1. Januar 2018
in Kraft.

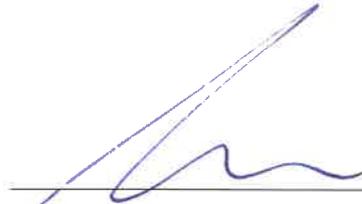
Frankfurt, den 11. September 2017



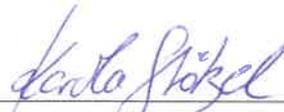
Birgitta Wolff
Präsidentin der Johann-Wolfgang-
Goethe-Universität Frankfurt am
Main



Jürgen Bothner
ver.di



Thomas Winhold
ver.di



Karola Stötzel
GEW